

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Gesehen und weitergeleitet:  
Kiel, 25. April 2018

gez. Karin Reese-Cloosters

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/865

über das  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

Kiel, den 17 April 2018

### Änderung der Schülerbeförderung (§ 114 SchulG)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf soll § 114 Schulgesetz dahin geändert werden, dass für die Kreise keine Möglichkeit mehr besteht, die Kosten der Beförderung auf die nächstgelegene Schule zu beschränken. Es soll vielmehr eine Beförderung zur tatsächlich besuchten Schule erfolgen. Der Regelungszweck des jetzigen § 114 SchulG ist vor dem Hintergrund der Begrenztheit der öffentlichen Haushalte ganz vorrangig, die Leistungen der öffentlichen Hand in der Schülerbeförderung zu beschränken. Mit dem Gesetzentwurf

wird dieser Zweck der Norm aufgegeben bzw. umgekehrt. Der Gesetzentwurf wird in der Sache zu erheblichen Mehrkosten führen.

Diese Kostenfolge lässt sich aber weder beziffern noch abschätzen. Denn es geht nicht nur um eine Ausweitung bzw. Ausdehnung schon vorhandener Schülerbeförderungsleistungen, sondern darüber hinaus um die Anpassung der Schülerbeförderung an neu entstehende Schülerströme bis hin zu der Frage der Beförderung einzelner Schülerinnen und Schüler. Überdies ist die Schülerbeförderung eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der kommunalen Ebene. Das Land hat mithin in der Schülerbeförderung keine ausführende Funktion.

Daher sieht sich auch das MWVATT nicht in der Lage, die erwünschte Kostenfolgeabschätzung vorzunehmen. Es lägen die erforderlichen Daten nicht vor, auf denen sich eine solche Abschätzung stützen könnte. Für eine solche Berechnung benötige man mindestens die bisherigen Kosten der Schülerbeförderung, die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die die freie Schulwahl nutzen, und die notwendige Neubestellung von Verkehren um diese Schülerinnen und Schüler an ihre gewünschten Orte zu befördern. Das MBWK stimmt diesen Ausführungen zu. Zwar liegen mit der Antwort auf die Große Anfrage „Zukunft der Städte und der ländlichen Räume“ aus dem Jahr 2015 Daten zu den Kosten der Kreise aufgrund der Schülerbeförderung vor. Allerdings gehen diese Daten auf das Jahr 2013 zurück und umfassen auch nicht alle Kreise. Sie tragen darüber hinaus nicht zu einer Kostenfolgeabschätzung zu dem vorgelegten Gesetzentwurf bei, da hieraus keine Aussage zur Veränderung der tatsächlichen Schülerbeförderungsleistungen abgeleitet werden kann.

Insoweit ist insbesondere auf die Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände sowie des Kreises Nordfriesland zu dem Gesetzentwurf hinzuweisen.

Der Kreis Nordfriesland merkt an:

*„Eine Schülerbeförderung ... kreuz und quer durch das Kreisgebiet wird mit Sicherheit zu deutlich höheren Kosten führen. Es ist dabei nicht abschätzbar, inwieweit sich die Gesetzesänderung auf Schülerströme und damit auf die Kosten auswirkt. Wer wohin fahren wird, wird man erst feststellen können, wenn dies umgesetzt ist. Es kann sich zudem mit den Jahren noch mal deutlich ändern. Das betrifft nicht nur die Schülerbeförderung an sich. Vielmehr kann es zu weiteren Einflüssen auf Schulstandorte, wie z. B. weitere Schulschließungen kommen. ... (Es) würde verstärkt eine Beförderung vereinzelter Schü-*

ler/innen notwendig werden. Die Bündelungsmöglichkeiten, die besonders nützlich für den ÖPNV sind, würden minimiert. ... (Es) wird definitiv komplett neue Verbindungen geben, die derzeit noch nicht absehbar sind. ... (Die Kostenübernahme durch das Land) bedeutet nicht nur die Übernahme der Kosten für zusätzliche Fahrkarten und Fahrtmöglichkeiten, sondern auch für Mehraufwände durch Personal und ggf. weitere Folgen - unabhängig von der Schülerbeförderung.“

Die kommunalen Landesverbände merken an:

„Auf dieser Basis [Anm.: Begrenzung auf nächstgelegene Schule] werden nicht nur die Aufwendungen für die Ausgabe von Schülerfahrkarten limitiert, sondern durch eine zeitlich-räumliche Bündelung der Schülerströme die Aufwendungen für die Vorhaltung eines entsprechenden Fahrplanangebotes in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen gehalten. Eine vollumfängliche Öffnung der Schülerbeförderung analog zur freien Schulwahl würde hingegen zu einem erheblichen Anstieg der Kosten für die Ausgabe von Fahrscheinen für entsprechend längere Fahrstrecken führen. Sofern mit der Neuregelung auch die Verpflichtung zur Schaffung entsprechender Fahrplanangebote verbunden sein sollte, wäre ein zusätzlicher Anstieg der Aufwendungen zu befürchten. ...“

Der vorgelegte Gesetzentwurf würde zu einer erheblichen Kostensteigerung in der Schülerbeförderung führen. Die Kostenfolgen sind jedoch insbesondere aufgrund des Paradigmenwechsels und der strukturellen Veränderungen, die der Gesetzentwurf beinhaltet, nicht abschätzbar. Die Kommunalen Landesverbände sehen die Überschreitung des „wirtschaftlich vertretbaren Rahmens“.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dorit Stenke  
Staatssekretärin

